Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 74. Freitags, den 17. August 1838.

Gesetzgebung.

Vom Rathe der Stadt Leipzig wurde am 7. August als Nachdruck verboten und confiscirt:

Norma, v. Bellini. Vollständiger Clavierauszug. Braunschweig, Meyer jun.

Die Nachdrucks-Verordnung.

(Aus den Hannöverschen Landesblättern.)

Nach dem jetzt als bestehend in Deutschland angenommenen „Buchhandelsrechte" ist Grundsatz:

Jeder Schriftsteller hat das Eigenthum an dem Inhalte seiner Schriften, also auch das jus fruendi — Nutzen von diesem Inhalte zu ziehen. Dieser Nutzen wird gezogen durch typographische Vervielfältigung des Inhalts, und das Recht der Vervielfältigung und des Debits ihrer Producte heißt Verlagsrecht, welches der Autor entweder selbst ausüben kann, oder dessen Ausübung er an einen Andern verkauft, oder auch nur verpachtet (an einen Buchhändler). Dieses Recht geht in infinitum über auf Erben des Verfassers, wo blos verpachtet wurde, des Buchhändlers, wo verkauft wurde. Die unbefugte Ausübung dieses Vervielfältigungs- und Debitsrechts, dieses Monopols, heißt: Verlagsdiebstahl oder Nachdruck und nemo detrimento alterius locupletari debet. Nun giebt es aber sehr viele Bücher, deren Verfasser ihr Verlagsrecht niemals an einen Deutschen Buchhändler verkauft haben, die selbst schon lange todt, oder deren Erben längst verschollen sind, — als da sind: Moses und die Propheten u. s. w., alle Griech. und Latein. Kirchen- und Profan-Scribenten, alle Autoren der neueren nicht Deutschen Literaturen, denn im Buchhandel gilt fortdauernd das Recht der Vorzeit: „Der Fremde ist rechtlos", und endlich alle Deutschen Schriftsteller, deren Werke schon vor circa 1750, ehe die jetzigen Buchhandelsverhältnisse sich bildeten, erschienen sind. Alle Bücher der hier genannten Autoren sind in keinem Verlagsrechte, sie sind kein „Monopol", sondern sie sind „Gemeingut", und Jeder darf sie drucken lassen und verkaufen.

Hinsichtlich jenes Grundsatzes: „Der Fremde ist rechtlos" sind nun aber bisher einige Deutsche Regierungen der Meinung gewesen, daß unter „Fremden" alle zu verstehen seien, die nicht ihre eignen Unterthanen wären, daß also nur das von eignen Unterthanen Verlegte Monopol, alles andere aber Gemeingut sei. Der neueste Bundesbeschluß hat daher festgesetzt, daß alle Bücher Deutscher Verfasser und Verleger eine Zeit hindurch Monopol seien, nach Ablauf derselben aber Gemeingut werden können. An demjenigen aber, welches Gemeingut ist, kann dann ein Verlagsdiebstahl durch Nachdruck nicht mehr Statt finden, denn am Gemeingute hat Jeder gleiches Recht, und qui suo jure utitur, neminem laedit. Man kann also nicht sagen, der Bundestag habe theilweise den Nachdruck gestattet, sondern es muß heißen: der Bundestag habe theilweise die Literatur für Gemeingut erklärt.

Die Literatur ist gleichsam die geistige Lebensluft, die der Mensch athmet. — Die Luft ist Gemeingut! Wenn die classische Deutsche Literatur, die Grundlage aller geistigen Bildung, des geistigen Lebens der Nation, für ewige Zeiten ein Monopol der Buchhändler, wenn das Einathmen dieser Geistesluft ewig mit einer, einzelnen Buchhändlern zu entrichtenden Steuer belastet bleiben soll, so ist dies Monopol ein sehr schädliches. Das Buch eines Griechischen